



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2021 Ausgegeben in Schwerin am 19. März Nr. 16

| Tag | INHALT | Seite |
|-----------|---|-------|
| 18.3.2021 | Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 45 | 258 |
| 18.3.2021 | Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern GVOBl. M-V 2021 Nr. 15 – Berichtigung – | 266 |
| 18.3.2021 | Heilwaldverordnung Klink GVOBl. M-V 2021 S. 226 – Berichtigung – | 266 |

Artikel 2

Achte Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO²

Die 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1249), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. März 2021 (GVOBl. M-V S. 211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zweite Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende sowie für mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte oder krankheitsverdächtige Personen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Absonderung für Ein- und Rückreisende sowie für mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte oder krankheitsverdächtige Personen; Beobachtung“.

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für Personen mit einem positiven Testergebnis im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gilt Folgendes:

1. Wurde die Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) nachgewiesen, sind die Personen verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Den Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
2. Wurde die Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage eines durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentestung oder auf Grundlage einer Testung mit einem Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien nachgewiesen, sind die Personen verpflichtet, unverzüglich eine molekularbiologische Testung (PCR-Test) zu veranlassen und sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses in der Haupt- oder Nebenwohnung oder in einer anderen, eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft abzusondern. Die Absonderung wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Testes nach Satz 1 erforderlich ist, ausgesetzt. Bestätigt der PCR-Test die Infektion, verlängert sich die Dauer der Absonderung bis zum 10. Tag

nach Vorliegen des Testergebnisses auf Grundlage der Antigen-Testung. Den Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ist Ergebnis der PCR-Testung, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung mit diesem Ergebnis.

3. Für Personen der Nummern 1 und 2, bei denen die vorgenommene molekularbiologische Testung das Vorliegen einer Virus-Variante bestätigt, verlängert sich der Zeitraum der Absonderung auf vierzehn Tage.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

- b) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „alle zwei Tage“ gestrichen und in Satz 3 wird nach den Wörtern „höchstens 48 Stunden vor“ das Wort „jeder“ eingefügt.

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 bis 16 eingefügt:

„8. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert;

9. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 1 Satz 2 Besuch empfängt;

10. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 1 Satz 3 Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen betritt;

11. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 2 Satz 1 nach einem positivem PoC-Antigentestung oder auf Grundlage einer positiven Testung mit einem Antigen-Test zur Eigenanwendung es unterlässt eine molekularbiologische Testung (PCR-Test) zu veranlassen;

12. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 2 Satz 1 bis zum Vorliegen des Testergebnisses sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert;

13. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 2 Satz 3 bei einer Infektionsbestätigung durch einen PCR-Test sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine in § 1 Absatz 5 Nummer 2 Satz 1 genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht bis zum 10. Tag nach Vorliegen des Testergebnisses auf Grundlage der Antigen-Testung absondert;

² Ändert VO vom 28. November 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 32

14. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 2 Satz 4 Besuch empfängt;
 15. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 2 Satz 5 Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen betritt;
 16. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 3 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine in § 1 Absatz 5 Nummer 1 oder 2 genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht für einen Zeitraum von vierzehn Tagen absondert;“.
- b) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden zu Nummern 17 und 18.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Vorbehaltlich Absatz 2 tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt am 19. März 2021 in Kraft.

Schwerin, den 18. März 2021

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**